Betreff: WG: Einsatz der kommunalen Geschwindigkeitsmessanlage an der Hauptstrasse 6-12 in Otterswang [#16481]

Datum: 20. Mai 2016 um 11:52

An: 20. Mai 2016 um 11



Sehr geehrte

zu den von Ihnen unter Bezug auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) erbetenen Unterlagen teilen wir Ihnen unter Angabe der einzelnen Nummern Ihrer Fragen folgendes mit:

- 1) Die Stadt Bad Schussenried besitzt ein mobiles Verkehrszählgerät. Dies wurde im Jahr 2010 angeschafft. Zuvor wurde vereinzelt das Gerät aus der Gemeinde Ingoldingen ausgeliehen. Über die eingesetzten Standorte kann leider keine Auskunft erteilt werden, da dazu keine Aufzeichnungen vorhanden sind. Darüber hinaus konnten die Daten bei der Stadt Bad Schussenried aufgrund der fehlenden Software nicht ausgelesen werden.
- 2) Zunächst muss zur Klarstellung mitgeteilt werden, dass die Anzeige der Geschwindigkeit unabhängig von dem Verkehrszählmessgerät ist. In der Hauptstraße 12 in Otterswang wurde zweimal gemessen. Im Jahr 2011 und im Jahr 2016. Ob im Jahr 2011 eine Anzeigetafel angebracht wurde ist nicht bekannt. Im Jahr 2016 wurde dies nicht getan. Die Rohdaten siehe Anlage 1 und 2.
- 3) Nachdem die Stadt Bad Schussenried in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h abgebaut werden soll, wurde der städtische Bauhof damit beauftrag die Anzeigetafel dort anzubringen. Messungen finden hierdurch keine statt.
- 4) Das Verkehrszählmessgerät war an folgenden Zeiträumen im Einsatz:
- 21.01. 27.01.2011
- 15.07. 22.07.2011
- 06.10. 18.10.2011
- 15.11. 27.11.2011
- 05.12. 17.12.2011
- 11.06. 18.06.2012
- 19.11. 27.11.2012
- 10.03. 18.03.2013
- 25.06. 26.06.2015
- 21.07. 23.07.2015 - 26.10. - 02.11.2015
- 15.12. 22.12.2015
- 23.02. 01.03.2016
- 29.03. 05.04.2016
- 25.04. 02.05.2016
- 5) Eine Übersicht liegt nicht vor.
- 6) Eine Übersicht liegt nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Bad Schussenried Hauptamt Wilhelm-Schussen-Straße 36 88427 Bad Schussenried

Tel. 07583 9401-29 Fax. 07583 9401-12

Rathaus@Bad-Schussenried.de www.bad-schussenried.de

----Ursprüngliche Nachricht----

Gesendet: Donnerstag, 21. April 2016 14:27
An: _VL Rathaus <Rathaus@Bad-Schussenried.de>

Betreff: Einsatz der kommunalen Geschwindigkeitsmessanlage an der Hauptstrasse 6-12 in Otterswang [#16481]

Antrag nach dem LIFG/LUIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Nachdem Personen behaupten im Landkreis Biberach und auch in der Kommune Bad Schussenried wird die Belastung der

Anwohner durch den Strassenverkehr nur dann erfasst/gemessen wenn es politisch erwünscht ist eine Umgehungstrasse zu bauen bzw. sonstige Verkehrslenkungsmaßnahmen für bestimmte privilegierte Interessengruppen durchzuführen folgende Punkte:

Vermutlich erstmalig am 20.09.2009 wurde die Kommune gebeten eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage an der Hauptstrasse (s.o.) anzubringen.

Am 21.12.2009 wurde die Frage in einem Antwortschreiben beantwortet:

"Bei der Geschwindigkeitsmessanlage in der Aulendorfer Strasse handelt es sich um eine, von der Nachbargemeinde ausgeliehene, mobile Messanlage. Unsere eigene Messanlage, die wir zusammen mit Nachbargemeinden erwarben, ist defekt und muss ersetzt werden. Es ist beabsichtigt, im kommenden Jahr eine eigene Messanlage zu erwerben und diese dann temporär gerne auch in Otterswang einzusetzen."

Fragen:

- 1. Wann und wie viele solche mobile Messanlagen wurden seit 2009 beschafft und wo waren diese bzw. geliehene Anlagen im Einsatz
- 2. In welchen Zeiträumen seit wurde eine solche Geschwindigkeitsmessanlage (mit Anzeige der Fahrzeuggeschwindigkeit im Bereich der Hauptstrasse 6-12 eingesetzt? Wie waren die Messergebnisse (bitte die Rohdaten).
- 3. Nachdem an der ehemaligen 30km/h Kreisstrasse in Otterswang die zulässige Maximalgeschwindigkeit von 30 auf die vorgeschriebene 50km/h hochgesetzt wurde war dort umgehend eine solche Geschwindigkeitsmessanlage vorhanden. Wann wurde dies beantragt, wann war diese aufgestellt und wie waren die Messergebnisse (Rohdaten) ?
- 4. In welchen Zeiträumen seit 2009 war eine solche Rückkopplungsmessanlage an der Tempo 20 Zone in der Wilhelm Schüssen Strasse (Tempo 20) in Schussenried im Einsatz.
- 5. Gibt es eine detaillierte Übersicht wo sich diese Anlagen in den Zeiträumen seit 2009 befanden?
- 6. Gibt es eine Übersicht wann diese Anlagen nicht genutzt wurden? (Im kleineren Dorf Mochenwangen, Kreis Ravensburg stehen vermutlich mindestens 3 Anlagen permanent).

Der Antragsteller betrachtet diese Anfrage als einfache Anfrage für welche keine Kosten berechnet werden dürfen. Sollte die Kommune womöglich zur Vermeidung von Transparenz Kosten berechnen wollen so bitte ich dies unter Nennung der Kosten für jeden einzelnen Fragepunkt bitte im Vorfeld bekannt zu geben.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 2 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG), nach § 25 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf § 7 Abs. 7 LIFG/§243 Abs. 3 UVwG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG. Eine Antwort an meine persönliche E-Mail-Adresse bei meinem Telekommunikationsanbieter FragDenStaat.de stellt keine öffentliche Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nach § 41 VwVfG dar.

Ich behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Auskünfte um weitere ergänzende Auskünfte nachzusuchen.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice https://fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/